

Der Präsident

Übertragung von Personalzuständigkeiten

§ 1

(1) Der Präsident der HU überträgt entsprechend der Weisung des Senators vom 9. Juli 2003 seine Befugnisse gem. § 11 Abs. 3 der Vorläufigen Verfassung der HU (Amtliches Mitteilungsblatt der HU 08/2002). als oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie die Befugnisse, die der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten nach der Landesdisziplinarordnung zustehen, für alle Beschäftigten der Gliederkörperschaft „Charite – Universitätsmedizin Berlin“ der Vorsitzenden der gemeinsam tagenden Klinikumsvorstände gem. Art. III § 2 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185)

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind Entscheidungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften nur von der obersten Dienstbehörde getroffen werden können.

(3) Die Übertragung erfolgt widerruflich.

§ 2

(1) Die Vorsitzende kann die Befugnisse gem. § 1 Abs. 1 bezüglich des in Forschung und Lehre tätigen Personals auf die Dekane weiter delegieren.

(2) Die Vorsitzende kann darüber hinaus für alle Beschäftigten Befugnisse an das Landesverwaltungsamt übertragen.

(3) Die Übertragungen können nur widerruflich erfolgen.

(4) Damit tritt die Übertragungsanordnung vom 7.2.2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU 05/2002) außer Kraft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft.

Professor Dr. Mlynek
Präsident der Humboldt-Universität
Berlin, 14. Juli 2003